



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Finanzausschuss		

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss 2008

Mit dem Stand Ende Februar 2009 legt die Verwaltung nunmehr eine fortgeschriebene Fassung der vorläufigen Eröffnungsbilanz (Anlage 1) vor. Die Bilanzsumme beträgt demnach aktuell rd. 13,2 Mrd. Euro.

Trotz aller intensiven Bemühungen konnten leider immer noch nicht alle Werte abschließend ermittelt und dokumentiert werden. Neben zahlreichen Engpässen bei den Personalkapazitäten in den Dienststellen zur Durchführung der notwendigen Arbeiten waren und sind vielfältige inhaltliche Fragestellungen zu klären und abzustimmen. So ist beispielsweise im Zusammenhang mit der Wertermittlung für die Ingenieurbauwerke im Bereich des Amtes für Brücken und Stadtbahnbau die Höhe des durch die Fachverwaltung vorgesehenen Wertabschlages aufgrund des technischen Fortschritts kritisch beurteilt worden und bedarf daher der Begutachtung. Diese Begutachtung durch externe Ingenieurbüros – interne Kapazitäten stehen für diese Zwecke nicht zur Verfügung – steht noch aus. In der Folge dieser notwendigen kritischen Prüfung ist Infrastrukturvermögen mit einem geschätzten Volumen von rd. 2 Mrd. Euro und damit korrespondierenden Sonderposten von rd. 1,7 Mrd. Euro noch nicht systemtechnisch erfasst. Daneben sind für folgende wesentliche Positionen die Wertansätze noch nicht abschließend ermittelt:

1. Städt. Anlagevermögen im Bereich der Deponie Vereinigte Ville
2. rd. 15 % der städtischen Grünflächen
3. Rückstellungen für Urlaub und Überstunden.

Das gesamte Volumen der noch nicht abschließend ermittelten und erfassten Bilanzwerte wird auf rd. 2,4 Mrd. Euro im Bereich der Aktiva und rd. 1,7 Mrd. Euro im Bereich der Pas-

siva geschätzt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass alle wesentlichen Werte und Berichtigungsbedarfe bisheriger Wertansätze bis zum 30.06.2009 abschließend ermittelt und verarbeitet werden können.

Grundsätzlich besteht gemäß § 92 Absatz 7 der Gemeindeordnung die Möglichkeit, die Wertansätze der Eröffnungsbilanz bis zum vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss zu berichtigen, wenn sich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses herausstellt, dass Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden mit einem wesentlichen Wertbetrag bezogen auf den Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz fehlerhaft angesetzt worden sind. Die Eröffnungsbilanz gilt damit als geändert. In der Folge einer solchen Wertberichtigung sind vorhergehende Jahresabschlüsse nicht zu berichtigen; jedoch müssen zwangsläufig die aus geänderten Wertansätzen resultierenden Aufwandsbelastungen im jeweils aktuellen, noch nicht abgeschlossenen Jahresabschluss nachgeholt werden. Zur Vermeidung derartiger Korrekturen beabsichtigt die Verwaltung daher, die Arbeiten an der Eröffnungsbilanz noch bis zum 30.06.2009 fortzuführen und erst zu diesem Stichtag die Erfassung der Bilanzwerte abzuschließen.

Wegen des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Eröffnungsbilanz und Ergebnisrechnung - so beispielsweise wegen der Aufwendungen für Abschreibungen und der ertragswirksamen Auflösung von Sonderposten – ist die abschließende Wertermittlung Grundvoraussetzung für die Erstellung des ersten Jahresabschlusses nach NKF; dies hat aber dadurch auch den Vorteil, dass alle auch für die Ergebnisrechnung 2008 relevanten wertmäßigen Änderungen der Bilanz noch berücksichtigt und dadurch erhebliche Abstimmungsprobleme zwischen Jahresergebnis und Bilanz bei späterer Wertkorrektur und damit unkalkulierbare Belastungen der Folgejahre vermieden werden können.

Im Gegensatz zur kameralen Jahresrechnung beinhaltet der Jahresabschluss nach NKF folgende Bestandteile:

- Gesamtergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen
- Gesamtfinanzzrechnung Teilfinanzrechnungen
- Schlussbilanz
- Anhang
- Lagebericht.

Ziel des Jahresabschlusses ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln. Dies stellt wesentlich höhere Anforderungen an den Jahresabschluss als der jahrzehntelange eingeübte Prozess des kameralen Jahresabschlusses.

Bereits das unterjährige Buchungsgeschäft hat gezeigt, dass trotz aller Vorbereitungen vielfältige inhaltliche Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Umstellung des Buchungsverfahrens für alle Dienststellen aufgetreten sind, da mit den Buchungsanforderungen für alle Beteiligten Neuland betreten wurde. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die vollständige Erfassung aller Geschäftsvorfälle mit einem weiter gefassten Vermögens-, Schulden- und Rückstellungsbegriff zu verweisen, was eine entsprechend lange Einübungs- und Umstellungsphase im Neuen Rechnungswesen nach NKF bedingt.

Die nun erforderlichen umfangreichen Jahresabschlussarbeiten konnten nicht zuvor „eingeübt“ werden, sodass die für eine zügige Erstellung notwendige Routine nicht vorhanden

ist. Dies ist jedoch Voraussetzung, um die gesetzlich vorgegebene Frist einhalten zu können. Es ist derzeit keine Stadt aus NRW bekannt, die innerhalb der Normfrist ihren ersten Jahresabschluss nach NKF aufgestellt hat. Mit dem ersten Jahresabschluss nach NKF kann die Verwaltung jetzt die notwendigen praktischen Erfahrungen und Erkenntnisse sammeln, die zur Verbesserung und Beschleunigung künftiger Jahresabschlüsse genutzt werden können. Trotz eines entsprechenden Zeitplans sind daher aufgrund der zuvor beschriebenen Problematik Zeitverzögerungen bei den Arbeiten am Jahresabschluss eingetreten. Nicht zuletzt werden im Rahmen des Jahresabschlusses jedoch auch neue Fragestellungen aufgeworfen, die einer umfassenden Klärung bedürfen.

Zur Verdeutlichung der neuen inhaltlichen Fragestellungen im Rahmen des ersten Jahresabschlusses kann folgendes Beispiel aufgezeigt werden:

Unter der Bilanzposition Finanzanlagen wurde ein Wert entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in der Eröffnungsbilanz angesetzt. Im Zuge der Prüfungen beim Jahresabschluss wurde festgestellt, dass der aktuelle Wert in zweistelliger Millionenhöhe geringer ist als zum Zeitpunkt der Wertermittlung für die Eröffnungsbilanz. Würde diese Wertänderung außerplanmäßigen Abschreibungsbedarf auslösen, hätte dies entsprechende Auswirkungen auf das Jahresergebnis 2008 gehabt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dann anstelle eines positiven Ergebnisses die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erforderlich gewesen wäre. Mit einem klarstellenden Erlass vom 3.3.2009 hat das Innenministerium zu einer gleichgelagerten Fragestellung seine Position dargelegt, die es nunmehr erlaubt, im Rahmen einer kommunalen Ermessensentscheidung auf die Berücksichtigung außerplanmäßiger Abschreibungsaufwendungen in der Ergebnisrechnung 2008 zu verzichten.

Die Verwaltung ist bemüht, trotz der bestehenden inhaltlichen Herausforderungen den ersten Jahresabschluss so zügig wie möglich aufzustellen. Die Übersichten über die zu übertragenden Ermächtigungen des Ergebnis- und Finanzplanes sollen zur Sitzung am 04. Mai 2009 vorgelegt werden.

Sobald zum vorläufigen Jahresergebnis eine verlässliche Aussage getroffen werden kann, wird die Verwaltung den Ausschuss unterrichten.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

gez. Soènius